



Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner  
der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Winterthur Mattenbach  
werden freundlich eingeladen zur Teilnahme an der

## AUSSERORDENTLICHEN KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

---

vom Montag, 11. Dezember 2023, 19.00 Uhr  
im Kirchgemeindehaus Winterthur Mattenbach, Zwinglisaal

### Traktanden

1. Ergänzungswahl von Mitgliedern der Kirchenpflege
2. Wahl von zusätzlichen Mitgliedern in die Pfarrwahlkommission
3. Anfragen gemäss §17 Gemeindegesetz\*

Anschliessend an die Versammlung findet eine kurze Information über die Situation der Kirchgemeinde statt.

*Anfragerecht nach Art. 17 Gemeindegesetz\*: Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Kirchgemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Versammlung verlangen. Sie richten die Anfrage in schriftlicher Form an die Kirchenpflege. Anfragen müssen spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden. Die Kirchenpflege beantwortet die Anfragen spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.*

# 1. Ergänzungswahl von Mitgliedern der Kirchenpflege

---

## ANTRAG DER KIRCHENPFLEGE

1. Die Kirchgemeindeversammlung wählt als zusätzliches Mitglied/als zusätzliche Mitglieder in die Kirchenpflege:
  - a. ...
  - b. ...
2. Mitteilung an:
  - a. Landeskirche des Kantons Zürich
  - b. Bezirkskirchenpflege
  - c. Verbandssekretariat der Stadt Winterthur

## AUSGANGSLAGE

Die Kirchgemeindeordnung unserer Kirchgemeinde sieht vor, dass Ersatzwahlen von Kirchenpflegemitarbeitern bei einem Rücktritt während der Amtsdauer an der Kirchgemeindeversammlung vorgenommen werden können (Art. 12 lit. f). So ist es möglich, an dieser Kirchgemeindeversammlung Kandidatinnen und Kandidaten für die Kirchenpflege zur Wahl vorzuschlagen.

Gemäss Artikel 16 der Kirchgemeindeordnung setzt sich die Kirchenpflege aus neun Mitgliedern zusammen.

Wir wünschen uns, dass sich Mitglieder der Kirchgemeinde dafür entschieden, sich für ein Amt als Mitglied der Kirchenpflege zur Verfügung zu stellen.

Leider stellt Tissja Müller ihr Amt bereits wieder zur Verfügung, da ihr der Rollenkonflikt als Sozialdiakonin unserer katholischen Schwestergemeinde und der Zusammenarbeit mit unseren eigenen Sozialdiakonipersonen nicht bewusst war.

Das Präsidium bleibt vorübergehend weiterhin vakant. Die Kirchenpflege ist nach wie vor aktiv bemüht, auch diese Vakanz zeitnah zu besetzen.

## **2. Wahl von zusätzlichen Mitgliedern in die Pfarrwahlkommission**

### **AUSGANGSLAGE**

Durch das Ausscheiden von Pfarrerin Rahima Heuberger per 31. Oktober 2023 wird die 70% Pfarrstelle vakant. Gemäss Art. 157 lit. d der Kirchenordnung des Kantons Zürich und der Kirchgemeindeordnung Art 12 lit. h (22.5.2023) hat die Kirchgemeindeversammlung die Pfarrwahlkommission zu wählen.

Entsprechend Art. 170 Abs. 2ff der Kirchenordnung des Kantons Zürich setzt sich die Pfarrwahlkommission aus den Mitgliedern der Kirchenpflege und den von der Kirchgemeindeversammlung zugewählten Mitgliedern zusammen. Die Kirchenpflege kann aus ihren Reihen eine Vertretung bestimmen, welche die Aufgaben der Kirchenpflege in der Pfarrwahlkommission wahrnimmt.

Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Zahl der zugewählten Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission. Die Zahl der zugewählten Mitglieder darf die Zahl aller Mitglieder der Kirchenpflege nicht übersteigen.

Die weiterhin in der Kirchgemeinde tätigen Pfarrfrauen und Pfarrer sowie die Leitung des Gemeindekonvents nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Pfarrwahlkommission teil.

Mitglieder der Kirchenpflege sind:

- Alexander Leu
- Erika Lupini
- Hanna Marty
- Jean-Luc Riond
- Rosmarie Graf
- Werner Steinemann

In der Kirchenpflege besteht die Absicht, dass der Interimspräsident Bernhard Neyer nicht Mitglied der Pfarrwahlkommission sein wird. Grund dafür ist, dass damit gerechnet werden muss, dass seine Tätigkeit in den nächsten wenigen Monaten enden könnte.

### **AUFGABEN DER PFARRWAHLKOMMISSION**

Die Pfarrwahlkommission ist für die Vorbereitungen der Pfarrwahl zuständig. Hierzu gehören das Erstellen eines Stellenprofils, die Erarbeitung von Beurteilungskriterien, die Kandidatensuche, persönlicher Kontakt mit Bewerberinnen und Bewerbern der engeren Wahl, der Besuch von Gottesdiensten, eine Einschätzung der Kompetenzbereiche, die Durchführung und Auswertung von Bewerbungsgesprächen und die Beschlussfassung über einen Antrag (Wahlvorschlag) zuhanden der Kirchgemeindeversammlung. Mit der Annahme eines Wahlvorschlages durch die Kirchgemeindeversammlung (KGO Art. 12 lit. i) endet die Tätigkeit der Pfarrwahlkommission.

### **ABSICHT**

Es besteht nun die Absicht, in die Pfarrwahlkommission dieselbe Anzahl Mitglieder zu wählen, wie die Kirchenpflege offizielle Mitglieder zählt. Die Kirchgemeindeversammlung soll von sich aus eine geeignete Person zur Wahl empfehlen, wie auch das Präsidium der Pfarrwahlkommission. Interessierte Personen sind eingeladen, sich beim Interimspräsidium zu melden.

## **ANTRAG DER KIRCHENPFLEGE**

1. Die Kirchgemeindeversammlung wählt als zusätzliches Mitglied in die Pfarrwahlkommission:
  - a. ...
  - b. ...
  - c. ...
  - d. ...
  - e. ...
  - f. ...
  
2. Die Kirchgemeindeversammlung wählt für das Präsidium der Pfarrwahlkommission ...
  
3. Mitteilung an:
  - a. Bezirkskirchenpflege
  - b. Verbandssekretariat der Stadt Winterthur

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme an der Kirchgemeindeversammlung.